

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 46/09 BH

L 7 AS 32/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 AS 108/08 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

ARGE Remscheid,
Bismarckstraße 8 - 10, 42853 Remscheid,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe zur Weiterverfolgung des Rechtsstreits
L 7 AS 32/09 (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen) unter Beiordnung eines Prozess-
bevollmächtigten zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger führt mehrere Rechtsstreite gegen die ARGE Remscheid, die vor dem Bundessozialgericht (BSG) anhängig sind (B 14 AS 43/09 BH, B 14 AS 44/09 BH und B 14 AS 45/09 BH).
- 2 In seinem Prozesskostenhilfebegehren vom Dezember 2009 machte der Kläger sinngemäß auch geltend, Prozesskostenhilfe für den Rechtsstreit L 7 AS 32/09 zu erhalten. Hinsichtlich dieses Rechtsstreits folgt aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 12. November 2009, dass der Kläger vollständig klaglos gestellt worden ist und die Beklagte die notwendigen außergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens L 7 AS 32/09 übernommen hat. Weiterhin ist in dem Protokoll zur mündlichen Verhandlung ausgeführt: "Daraufhin erklärt der Kläger: 'Ich erkläre damit den Rechtsstreit L 7 AS 32/09 für erledigt.'" (Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem LSG Nordrhein-Westfalen, Seite 4). Mithin hat der Kläger durch diese Prozessklärung den Rechtsstreit bereits beendet. Es ist unter keinerlei Gesichtspunkten erkennbar, inwiefern hierzu ein Verfahren vor dem BSG durchgeführt werden könnte und müsste.
- 3 Dementsprechend war der sinngemäß gestellte Antrag des Klägers, ihm auch für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen, abzulehnen.

